

726/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 27.4.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 717/J betreffend „die Sanierung der Berger - Deponie“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3

Nach Mitteilung des Amtes der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 58) als Genehmigungsbehörde, wurde die Deponie „Langes Feld“ mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 11.2.1991, MA 58 - 2881/90, und vom 24.6.1996, MA 58 - 2575/93, bewilligt.

Sofern die Verwendung der (vererdeten) Abfälle zur Zwischenabdeckung und Rekultivierung der Deponie im Einklang mit den gültigen Bescheiden erfolgt bzw, keine Überschreitung derselben darstellt, stellt sich die Frage hinsichtlich einer Verwertung im Sinne gesetzmäßiger Vorgaben nur im Zusammenhang mit einer Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz. Bei den Materialien aus der Berger - Deponie handelt es sich allerdings um Abfälle, die im Zuge der Sanierung einer Altlast angefallen sind und daher gemäß §3 Abs. 2 AISAG von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Folgende Maßnahmen wurden nach Mitteilung der MA 58 vor der Ablagerung des Altlastenmaterials durchgeführt:

- Berger - Deponie:
Vorbeprobung des Aushubes, Grobsortierung, chemische Ausgangskontrolle und Ausgangswiegung;
- Deponie „Langes Feld“:
Eingangswiegung, Eingangskontrolle mit Analyse, Siebung bzw. Sortierung und Ausscheidung ungeeigneter Materialien, Rezepturherstellung, Qualitäts- und Prozesskontrollen einschließlich der Endzertifikats- und Seuchenhygieneuntersuchungen.

Für die Vererdung wurden folgende Kriterien herangezogen, deren Einhaltung durch Herrn Univ. - Prof. Dipl. - Ing. Dr. Husz überprüft wurde:

Für das aufzubringende Material besteht zunächst die Anforderung, in den Merkmalen der Bodenstruktur, des Nährstoffgehaltes sowie des Wasserhaushaltes den standortspezifischen Gegebenheiten zu entsprechen. Dazu wurden folgende Schritte gesetzt:

- Eignungsprüfung der angelieferten Abfälle;
- Fraktionierte Analyse zur Feststellung der Tauglichkeit der Einzelkomponenten;
- Erstellung der für den weiteren Verlauf maßgebenden Rezepturen;
- Überprüfung des Prozessverlaufes während der Hitzerotte bzw. während der Stabilisierungsphase;
- Endzertifikations- sowie Seuchenhygieneuntersuchungen an jeweils 10.000 m³ hergestelltem Material und Vergleich zwischen vorgegebenen Qualitätsanforderungen und dem tatsächlich erzielten Güteniveau.

Als maßgebende Überprüfungsschritte wurden von der MA 58 die Feststellung des Gehaltes an organischen Substanzen, an Nährstoffen, an austauschbaren Ionen, an

Spuren - und Schwermetallen sowie die Ermittlung von physikalischen und bodenkundlichen Kennwerten sowie von hygienischen Parametern genannt.

Von der MA 58 wurde weiters mitgeteilt, dass nach Ansicht der Amtssachverständigen sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes keine zum Schutze der Gewässer einschließlich des Grundwassers notwendigen Maßnahmen für das Vererdungsverfahren vorzuschreiben sind. Weiters wurde auch vom BMWA festgehalten, dass keine gewerberechtliche Bewilligung notwendig ist.

Nach Angaben der MA 58 wurde das von der „Berger - Deponie“ stammende Material unter den Stoffströmen

- „Vererdung“ mit einer Masse von 362.633 t,
 - „keine Vererdung“ mit einer Masse von 151433 t und
 - „externe Entsorgung“ mit einer Masse von 42.762 t
- erfasst bzw. registriert (Stichtag: 31.12.1999).

Weiters wird auf der Deponie „Langes Feld“ eine Masse von 47.933 t für eine künftig vorzunehmende Verwendung noch gesondert gelagert. Darüber hinaus liegen nach Angabe der MA 58 keine zahlenmäßigen Angaben zu den sortierten Teilfraktionen vor.

ad 4

Da die Verpflichtete dem Räumungsauftrag betreffend die Altlast N9 „Mülldeponie Helene Berger“ nicht nachgekommen ist, werden von der BH Wr. Neustadt nach umfassenden Vorarbeiten seit Oktober 1996 Räumungsmaßnahmen gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Ersatzvornahme) durchgeführt.

Der Räumungsbescheid enthält folgende Aufgaben:

- Entfernung sämtlicher Abfälle;
- Entfernung des durch die Abfälle kontaminierten Bodenkörpers;

- Auffüllung des durch die Abbauarbeiten vertieften Grubenareals mit unbedenklichem Schottermaterial bis 2 m über den höchsten Grundwasserspiegel.

Die Räumung der Abfälle konnte schon im Herbst 1998 abgeschlossen werden, die planmäßige Entfernung des kontaminierten Bodenkörpers hingegen wurde entsprechend der ungünstigen Grundwasserverhältnisse erst mit April 2000 in Angriff genommen. Die im Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen sind demzufolge noch nicht abgeschlossen.

Detaillierte Untersuchungen nach Beendigung der Abfallräumung haben die Erwartungen der Experten bestätigt, dass unterhalb der Deponiesohle (Schüttungsunterkante) der Untergrund in Abhängigkeit der Sorptionsfähigkeit des Sediments kontaminiert ist. Die Kontamination konzentriert sich dabei auf einen lehmigen „Zwischenstauer“, der in unterschiedlicher Mächtigkeit ansteht und größtenteils der Eluatklasse III zuzuordnen ist. Dieser kontaminierte Stauhormont wird von einer im Wesentlichen unbelasteten (ausgewaschenen) Kiesschicht überlagert. Das konkrete Ausmaß der Kontamination wurde durch umfangreiche Voruntersuchungen 1999 nachgewiesen und die Notwendigkeit der Räumung bestätigt.

Die Auskofferung des mit Schadstoffen angereicherten Feinsediments erfolgt abschnittsweise mittels Nassbaggerung, daher wird das gelöste Material im Zwischenlager gravimetrisch entwässert und erst anschließend auf geeignete Deponien verbracht. Die kontaminierten Wässer werden gefasst, vorgereinigt und in den Kanal eingeleitet. Die Abtragung der überlagernden Kiesschicht (EK 1) passiert Zug um Zug vor der gezielten Auskofferung des Stauers. Das unbelastete Schottermaterial wird zwischengelagert und nach entsprechender Untersuchung und Qualitätskontrolle wieder zur lateralen Verfüllung in der Grube (Abflachung der Böschung) und als

Schüttmaterial über dem höchsten Grundwasserspiegel verwendet. Die ausgekofferten Abschnitte mit freier Grundwasserfläche werden daraufhin mit inertem Austauschmaterial aus einem Abbau unmittelbar außerhalb der Altlast bis zur HGW-Marke wiederverfüllt.

Sofern nicht extreme Grundwasserverhältnisse eine nochmalige Unterbrechung erfordern, kann die Räumung des kontaminierten Bodenkörpers im Herbst 2000 finalisiert werden. Der Abschluss der folgenden Rekultivierung (Humusierung und Besä-mung bzw. Aufforstung von Teilbereichen) ist bis Jahresende geplant, bei ungünstigen Witterungsbedingungen bis spätestens 30. Juni 2001.

ad 5

Allgemein kann zu Altlastensanierungsmaßnahmen und insbesondere Räumungen festgehalten werden, dass im Gegensatz zu herkömmlichen Baumaßnahmen die Planbarkeit von zahlreichen Randbedingungen beeinflusst wird und demzufolge bei der Realisierung derartiger Vorhaben trotz sorgfältiger Voruntersuchungen zahlreiche zeitliche, verfahrens- und ablauftechnische Anpassungen, zum Teil auch verbunden mit Mehrkosten, notwendig werden.

Im gegenständlichen Fall stellt neben dem zeitlich stark schwankenden Grundwasserspiegel auch die Abfallzusammensetzung des Deponiekörpers eine wesentliche Einflussgröße auf Ablauf und Kostenplanung der Sanierungsmaßnahmen dar. Erst auf Grund aufwändiger Vorerkundungsmaßnahmen bzw. mit Fortschritt der Räumung ergeben sich die tatsächlich zu räumenden Mengen und das konkrete Ausmaß der Kontamination, sodass Kosten und Finanzmittelpäne dem jeweiligen Ermittlungsstand anzupassen sind.

Vor Beginn der Räumung wurde die Gesamtmasse des kontaminierten Untergrundes mit ca. 150.000t angenommen. Die aktuellen Räumungsergebnisse von insge-

samt ca. 70.000t (Ende Mai) bestätigen diese Schätzung. Angesichts des derzeit noch günstigen Grundwasserspiegels wurde die Räumung intensiviert, sodass nunmehr ca. 3.000t/d auf Deponien verbracht werden können.

Ausgangsbasis für die gesamte Kostenschätzung war die Grobkostenschätzung 1994, die von einem Aufwand von ca. ATS 1,7 bis 2,1 Mrd. ausging. Im Jahr 1996, nach den Ausschreibungsverfahren, wurden die Gesamtkosten der Räumung in der Größenordnung von ca. ATS 1,22 bis 1,3 Mrd. (inkl. USt.) prognostiziert. Der vorletzte Kostenfinanzplan aus 11/1998 weist eine Plansumme von ATS 1,29 Mrd. auf.

Nach dem letzten Kostenfinanzplan der Projektsteuerung vom März 2000 sind für die Entfernung des kontaminierten Zwischenstauers ca. ATS 190 Mio. zusätzlich zu erwarten. Das konkrete Ausmaß der Kontamination des im Grundwasser liegenden Zwischenstauers sowie seine Mächtigkeit war erst nach Beendigung der Abfallräumung durch umfangreiche Untersuchungen im Vorjahr feststellbar, sodass sich nunmehr für die Gesamträumung der Berger-Deponie eine Gesamtplansumme von ATS 1,48 Mrd. ergibt.

Entsprechend den einschlägigen Erfahrungen bei ähnlichen Deponieräumungen und den Ergebnissen der Vorerkundungen war vor Beginn der Räumung die Kontamination des Untergrundes zweifelsfrei absehbar, wenngleich quantitativ und qualitativ nur grob abschätzbar.

Über die Entsorgung des Schüttkörpers und des kontaminierten Untergrundes wurde bereits 1994 eine Ausschreibung im offenen Verfahren durchgeführt und diese Leistungen gemäß der abgeschlossenen Optionsverträge abgerufen.

Weitere Ausschreibungen sind demgemäß nicht erfolgt.

ad 6

Nach Mitteilung der BH Wr. Neustadt wurde in der Ausschreibung keine Differenzierung zwischen Material für Zwischenabdeckung bzw. für Vererdung getroffen.

ad 7

Die Ausschreibung der Entsorgungsleistungen erfolgte 1994 im Auftrag der BH Wr. Neustadt in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren. Nach öffentlicher Einladung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen wurden mit 24 Interessenten Gespräche geführt und diese zur Abgabe verbindlicher Angebote eingeladen. Die kommissionelle Angebotsöffnung erfolgte am 03.11.1994. Nach Evaluierung der abgegebenen verbindlichen Angebote wurden 17 konkrete Bewerber ermittelt. Nach umfangreichen Einzelverhandlungen, bei denen unter anderem die Berechtigungen sowie die technische Leistungsfähigkeit eingehend hinterfragt wurden, wurden insgesamt 11 Optionsverträge abgeschlossen.

Diese Verträge waren so abgefasst, dass der jeweilige Auftragnehmer sich zur Erbringung der Leistung auf Abruf durch den Auftraggeber verpflichtete, während der Auftraggeber sich die Möglichkeit weiterer Verhandlungen (insbesondere über den Preis) offen hielt. Teilweise waren die zur Disposition stehenden Abfallfraktionen mehrfach durch Optionsverträge abgedeckt. Von den 11 Optionsverträgen wurden im Zuge der Räumung 9 Verträge abgerufen. Die in den Optionsverträgen angegebenen Entgelte stellen Maximalentgelte dar, an die der Auftragnehmer gebunden war. Die Höhe der tatsächlichen Entgelte wurde vor Abrufen durch den Auftraggeber im nochmaligen Verhandlungsweg zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt.

Die Kriterien für die Vergabe der Entsorgungsleistungen waren.
. das Vorliegen aller behördlicher Bewilligungen,

- die technische Leistungsfähigkeit,
- das Einhalten des Standes der Technik und
- der Preis.

ad 8

Es ist davon auszugehen, dass die Räumung der Altlast Berger - Deponie von der BH Wr. Neustadt als zuständige Behörde nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurde und wird, allerdings unter den besonderen Bedingungen eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens. Dieses schreibt auf Grund der zwingenden Regressierung der Kosten immer die Anwendung gelindesten Mittel vor, weshalb nicht immer (meist teurere) ökologischere Verfahren zur Anwendung gelangen können. Ungeachtet dessen haben die jeweiligen Maßnahmen den gesetzlichen Mindestanforderungen zu entsprechen.

Es erscheint daher wenig sinnvoll, die Umweltbundesamt GmbH aus ohnehin knappen Steuermitteln mit einer umfangreichen „ökologischen“ Nachprüfung zu betrauen. Auf Grund der meinem Ressort nunmehr übertragenen Kompetenzen wird allerdings auch eine intensive fachliche Unterstützung der für die Räumung der Altlast Fischer - Deponie ebenfalls zuständigen BH Wr. Neustadt erfolgen, in die sicher auch die Umweltbundesamt GmbH eingebunden werden wird.